

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 55

# **Amtliche Mitteilung**

08.05.2023

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Grundordnung  
der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Grundordnung der Fachhochschule Dortmund  
vom 08.05.2023**

Aufgrund des Artikels III der Vierten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20.04.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer 25 vom 20.04.2023) wird die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund vom 11. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 67 vom 12.10.2010),
- die erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 30. Juni 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 17 vom 21.07.2011)
- die zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 20. März 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 31 vom 20.03.2015)
- die dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 26.08.2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 59 vom 26.08.2022)
- und die oben genannte Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 20.04.2023.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 8. Mai 2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

# Grundordnung der Fachhochschule Dortmund

Die Fachhochschule hat aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), folgende Grundordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Gesellschaftliche Ziele.....	2
§ 3 Angehörige.....	2
§ 4 Hausrecht.....	3
§ 5 Rektorat.....	3
§ 6 Hochschulrat.....	3
§ 7 Senat.....	3
§ 8 Senatskommissionen.....	4
§ 9 Fachbereichskonferenz.....	6
§ 10 Fachbereichsgremien.....	6
§ 11 Fachbereichsleitung.....	6
§ 12 Fachbereichsrat.....	7
§ 13 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.....	8
§ 14 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission.....	8
§ 15 Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit.....	9
§ 16 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium.....	9
§ 17 Wahlen.....	10
§ 18 Wahl der Hochschulleitung.....	10
§ 19 Findungskommission.....	11
§ 20 Abwahl der Mitglieder des Rektorats.....	11
§ 21 Mitgliederinitiative.....	11
§ 22 Ausschluss von Entscheidungen und Beratungen; Besorgnis der Befangenheit.....	11
§ 23 Jahresabschluss.....	12
§ 24 Geschlechterparität, Prüfungsausschüsse.....	12
§ 25 Verkündungsblatt.....	12
§ 26 In-Kraft-Treten.....	12

### **Präambel**

In dem Bewusstsein, dass die Ziele und Leitbilder dieser Hochschule nur im Rahmen einer vertrauensvollen und auf verbindlichen Grundlagen basierenden Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und Organe verwirklicht werden können, hat die Fachhochschule Dortmund folgende Grundordnung verabschiedet:

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Fachhochschule Dortmund führt den Zusatz „University of Applied Sciences and Arts“. Sie führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.
- (2) Die Fachhochschule hat ihren Sitz in Dortmund.

### **§ 2 Gesellschaftliche Ziele**

Die Fachhochschule Dortmund verpflichtet sich den Zielen einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Die Hochschule gibt sich ein Leitbild, das diesen Zielen Rechnung trägt.

### **§ 3 Angehörige**

- (1) Angehörige im Sinne des § 9 Absatz 4 HG sind unter anderem die Ehrenbürger\*innen der Hochschule. Das Rektorat kann aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Fachbereichs Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben und nicht Mitglieder der Hochschule sind, die Würde eines/- r Ehrenbürgers\*in verleihen. Die Verleihung kann aus einem wichtigen Grund widerrufen oder zurückgenommen werden.
- (2) Über die Angehörigen gemäß § 9 Absatz 4 HG hinaus sind ehemalige Beschäftigte, die nicht schon Mitglieder der Hochschule sind und ehemalige Studierende der Fachhochschule Dortmund ebenfalls Angehörige der Hochschule, wenn sie schriftlich oder elektronisch ihre Einwilligung erklären. Lehrbeauftragte bleiben ein Jahr nach Ende des Lehrauftrags Angehörige, auf Antrag darüber hinaus. Zweithörer\*innen können keinen Angehörigenstatus als ehemalige Studierende erlangen.

Die Angehörigen der Hochschule erhalten die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung die Einrichtungen und Betriebseinheiten auf Basis der jeweiligen Benutzungsordnungen bzw. in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung im selben Umfang zu nutzen wie die Mitglieder der Hochschule. Ein Rechtsanspruch der Angehörigen der Hochschule auf Teilhabe an personellen oder sächlichen Mitteln ist damit nicht verbunden.

#### **§ 4 Hausrecht**

Der/ Die Rektor\*in übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis im Einzelfall oder generell auf die Dekane\*innen oder auf eines oder mehrere Mitglieder der Hochschulverwaltung übertragen. Eine generelle Übertragung bedarf der Schriftform und endet mit der Amtszeit des/ der Rektor\*in. Die Namen der Personen, auf die das Hausrecht generell übertragen ist, werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 5 Rektorat**

- (1) Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*Innen kann ein/e Prorektor\*in in das Rektorat gewählt werden.
- (2) Die erste Amtszeit sowie weitere Amtszeiten des/ der Kanzler\*in betragen zehn Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektor\*innen endet spätestens mit der Amtszeit des/ der Rektor\*in.

#### **§ 6 Hochschulrat**

Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen bis zu drei Interne sein können. Die internen Mitglieder sollten aus dem Kreis der ehemaligen Beschäftigten der Fachhochschule Dortmund kommen.

#### **§ 7 Senat**

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. Acht Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  2. Vier Vertreter\*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  3. Vier Vertreter\*innen aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen aus Technik und Verwaltung,
  4. Acht Vertreter\*innen aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Senat soll geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreter\*innen zwei Jahre.
- (4) Der Senat wählt eine/ einen Vorsitzende\*n sowie die Stellvertretung mit der Mehrheit seiner Stimmen aus seiner Mitte.

- (5) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen verfügen bei Erlass oder der Änderung von Rahmenprüfungsordnungen und sonstigen Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Evaluation gem. § 7 Absatz 2 HG unmittelbar betreffen, über die Hälfte der Stimmen. Hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 2 gewichtet.
- Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*Innen verfügen
- bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission (§ 17 Absatz 3 HG),
  - bei der Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan (§ 16 Absatz 1a Satz 1 HG),
  - beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,
  - bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 HG, dass der/ die Amtsinhaber\*in für das Rektoren- oder Kanzleramt erneut kandidiert und
  - bei sonstigen Angelegenheiten, die Forschung, Kunst und Berufung von Professor\*Innen unmittelbar betreffen
- über die Mehrheit der Stimmen. Hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 17 und die Stimmen der Vertreter\*innen der weiteren Gruppen mit dem Faktor 8 gewichtet.
- (6) Vor Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheiten unmittelbar berühren, nehmen der/ die Leiter\*in an den Beratungen teil.
- (7) Der Senat beschließt über den Gleichstellungsplan der Hochschule. Bei einem Beschluss nach Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten müssen Vertreter\*innen von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums anwesend sein.

### **§ 8 Senatskommissionen**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat Kommissionen. Für die Wahl der Mitglieder aller Kommissionen hat das Rektorat ein Vorschlagsrecht. Die zuständigen Mitarbeiter\*innen der Hochschulverwaltung nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Kommissionen teil.
- (2) Der Senat bildet ständige Kommissionen. Dies sind:
- a) die Kommission für Lehre, Studium und Qualitätssicherung (K I),
  - b) die Kommission für Forschung, Entwicklung und Transfer (K II),
  - c) die Kommission für Ressourcen (K III),
  - d) die Kommission für Internationalisierung (K IV).

Der K I gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- sechs Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
- zwei Personen aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
- drei Personen aus der Gruppe der Studierenden,

und als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an

- ein Mitglied des Rektorates,
- die Studiendekane\*innen.

Der K II gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- sechs Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- drei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
- eine Person aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
- zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden,

und als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an

- ein Mitglied des Rektorates,
- und die für den Bereich Transfer leitungsverantwortliche Person.

Der K III gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- sechs Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- drei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
- drei Personen aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
- drei Personen aus der Gruppe der Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder,

und als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an

- ein Mitglied des Rektorates,
- die Finanzbeauftragten.

Der K IV gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- sechs Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
- zwei Personen aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
- zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder

und als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder

- ein Mitglied des Rektorates,
- die Auslandsbeauftragten und
- die für den Bereich Internationalisierung leitungsverantwortliche Person.

Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Studierenden in den ständigen Kommissionen beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreter\*Innen zwei Jahre. Den Vorsitz führt das entsprechende Rektoratsmitglied.

- (3) Der Senat kann bei Bedarf den in Absatz 2 genannten Kommissionen bzw. anderen ständigen oder nichtständigen Kommissionen weitere Aufgabengebiete und/oder einzelne Themenfelder zuordnen. Er kann des Weiteren jeweils weitere ständige Kommissionen bilden und über ihre Zusammensetzung bestimmen.

### **§ 9 Fachbereichskonferenz**

Das Rektorat, der Senat und der Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten.

### **§ 10 Fachbereichsgremien**

Bei der Besetzung von Fachbereichsgremien ist eine geschlechtergerechte Besetzung nach § 11 b HG zu beachten. Näheres regeln die Fachbereichsordnungen.

### **§ 11 Fachbereichsleitung**

- (1) In einem Fachbereich kann ein Dekanat gemäß § 27 Absatz 6 HG auf der Grundlage der Fachbereichsordnung gebildet werden. In diesem Fall besteht das Dekanat aus dem/ der Dekan\*in sowie bis zu vier Prodekanen\*innen, von denen höchstens die Hälfte den Gruppen des § 11 Absatz 1 Nr. 2-4 HG angehören kann.

Die Größe des Dekanats und des Fachbereichsrats darf innerhalb einer Amtsperiode nicht wechseln. Dies gilt auch für den Fall der Abwahl oder des Rücktritts eines/ r Dekan\*in oder von Fachbereichsratsmitgliedern.

- (2) Die Amtszeit der Dekan\*innen beträgt 4 Jahre.



**§ 12 Fachbereichsrat**

(1) Wird der Fachbereich von einem/ r Dekan\*In gemäß § 27 Absatz 1 HG geleitet, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. fünf Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
2. zwei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
3. eine Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
4. drei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.

Die Fachbereichsordnung kann abweichend hiervon eine Zusammensetzung des Fachbereichsrats gemäß Absatz 2 festlegen.

(2) Wird der Fachbereich gemäß § 27 Absatz 6 HG von einem Dekanat geleitet, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
2. drei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
3. zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
4. drei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes in den Fachbereichsräten werden in den Fachbereichsordnungen geregelt.

(4) Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Studierenden in den Fachbereichsräten beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreter\*innen zwei Jahre.

(5) Gem. § 11 HG verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen

a) in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Absatz 2 HG) unmittelbar betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen; hierzu werden

aa) in Bezug auf oben Absatz 1 die Stimmen der Hochschullehrer\*innen durch Multiplikation mit dem Faktor 6 gewichtet, die Stimmen der Vertreter\*innen aller weiteren Gruppen mit dem Faktor 5 gewichtet; und

ab) in Bezug auf oben Absatz 2 die Stimmen der Hochschullehrer\*innen durch Multiplikation mit dem Faktor 8 gewichtet, die Stimmen der Vertreter\*innen aller weiteren Gruppen mit dem Faktor 7 gewichtet; und

b) in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professor\*innen unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden in Bezug auf oben Absatz 1 die Stimmen der Hochschullehrer\*innen durch Multiplikation mit dem Faktor 7 gewichtet, die Stimmen der Vertreter\*innen aller weiteren Gruppen mit dem Faktor 5 gewichtet; und

- c) in Bezug auf oben Absatz 2 die Stimmen der Hochschullehrer\*innen durch Multiplikation mit dem Faktor 9 gewichtet, die Stimmen der Vertreter\*innen aller weiteren Gruppen mit dem Faktor 7 gewichtet.

### **§ 13 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

Eine Vertretung und eine Stellvertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Studierendenparlaments im Senat für ein Jahr gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den/die Rektor\*in für ein Jahr.

### **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission**

- (1) Zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird ein Frauenbeirat gebildet. Dem Frauenbeirat gehören zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen, zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studentinnen an. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird nach der hochschulöffentlichen Ausschreibung vom Frauenbeirat gewählt und von dem/der Rektor\*in bestellt. Der Frauenbeirat wählt je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG zu Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre bzw. ein Jahr für die studentischen Vertreterinnen. Vertreterinnen können Mitglieder des Frauenbeirates sein und bleiben dies auch nach ihrer Bestellung. Wiederwahl ist zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterinnen unterstützen die Dienststelle und wirken bei der Ausführung des Gleichstellungsgesetzes sowie aller Vorschriften, Planungsvorhaben und Maßnahmen mit, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben könnten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten der einzelnen Fachbereiche und deren Stellvertreterinnen werden von den Fachbereichsräten gewählt. Sie stehen den Fachbereichsräten und Dekanaten beratend zur Verfügung. Das Nähere regeln die Fachbereichsordnungen.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Organe und Gremien der Hochschule sowie der Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat eine Gleichstellungskommission. Neben der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied kraft Amtes gehören der Gleichstellungskommission an:
  - eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer

- eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin und ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter
- eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
- eine Studentin und ein Student.

Diese werden vom Senat aus den Gruppen des § 11 Absatz 1 HG gewählt. Die Amtszeit der Personen aus den ersten drei Gruppen beträgt zwei Jahre, der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die Gleichstellungskommission wählt sich eine/n Vorsitzende\*n. Die Gleichstellungskommission nimmt zu Angelegenheiten Stellung, in denen die Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht gem. § 19 LGG Gebrauch gemacht hat. Im letztgenannten Fall hat die Gleichstellungsbeauftragte kein Stimmrecht.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind nichtstimmberechtigte Mitglieder der Gleichstellungskommission.

### **§ 15 Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit**

Auf Vorschlag des/ der Rektor\*in wählt der Senat aus dem Kreis der Hochschulmitglieder eine/n Beauftragte\*n für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die Bestellung erfolgt durch den/ die Rektor\*in. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

### **§ 16 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium**

- (1) Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 Studiumsqualitätsgesetz erstellen. Die Hochschulleitung ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen.
- (2) Die Kommission besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. dem/ der Rektor\*in, der/ die den Vorsitz innehat
  2. dem/ der Kanzler\*in,
  3. den Prorektor\*innen,
  4. einem stimmberechtigten Mitglied des Senats,
  5. einer Mehrheit von Studierenden der Hochschule. Die Anzahl der Mitglieder der Studierenden

richtet sich nach der Anzahl der übrigen Mitglieder und beträgt stets eine Person mehr als die Hälfte aller Mitglieder.

- (3) Die Amtszeit des Kommissionsmitglieds nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 5 werden durch das Studierendenparlament entsandt, das diese Aufgabe auf den Allgemeinen Studierendenausschuss übertragen kann. Bei den Mitgliedern gemäß Absatz 2 Nr. 5 sollen jede Fachschaft und der Allgemeine Studierendenausschuss repräsentiert sein. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 5 beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1.9. eines Jahres.
- (5) Im Rahmen von Kommissionsentscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 17 Wahlen**

Das Nähere zu den Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Frauenbeirat regelt die Wahlordnung. Im Falle des Ausscheidens eines Senats- oder Fachbereichsratsmitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen regelt die Wahlordnung eine Nachwahl. Des Weiteren regelt die Wahlordnung die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen, der Gleichstellungskommission und die Wahl der Dekane\*innen und der Prodekanen\*innen.

### **§ 18 Wahl der Hochschulleitung**

Die Hochschulwahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende\*n. Deren/ dessen Amtszeit dauert jeweils bis zum Ende der Amtszeit im Hochschulrat bzw. Senat, je nachdem, welchem Gremium der/ die jeweilige Vorgesetzte angehört. Den Ablauf der Sitzungen der Hochschulwahlversammlung regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung. Die Hochschulwahlversammlung wählt die Rektoratsmitglieder einzeln. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, wird die Wahl mit einem zweiten Wahlgang wiederholt. Führt auch der zweite Wahlgang nicht zu einer absoluten Mehrheit, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer von den anwesenden Mitgliedern im Senat und im Hochschulrat jeweils mehr Stimmen als Gegenstimmen erhält, wobei Enthaltungen nicht berücksichtigt werden. Ein Rektoratsmitglied ist gewählt, wenn es die absolute Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Das Ergebnis ist direkt nach jedem Wahlgang der Hochschulwahlversammlung in absoluten Zahlen pro Senats- und Hochschulratshälfte mitzuteilen. Das Stimmergebnis für gewählte Rektoratsmitglieder ist in absoluten Zahlen pro Senats- und Hochschulratshälfte hochschulöffentlich zu machen.

### **§ 19 Findungskommission**

Die Hochschulwahlversammlung richtet in der Regel ein Jahr vor Ende der Amtszeit eine Findungskommission für die Wahl des/ der Rektors\*in oder des/ der Kanzlers\*in ein. Die Mitglieder werden nur von der jeweiligen Senats- oder Hochschulratshälfte gewählt.

Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl des/ der Rektors\*in besteht aus jeweils fünf Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei zwei Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und jeweils ein\*e Vertreter\*in aus den weiteren Gruppen kommen. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl des/ der Kanzlers\*in besteht entsprechend aus jeweils fünf Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei zu den Mitgliedern des Senats der/ die Rektor\*in oder nach entsprechendem Senatsbeschluss der/ des designierten der/ die Rektor\*in gehört. Für die Findungskommission stellt der Senat als stimmberechtigte Mitglieder eine(n) Hochschullehrer\*in, eine(n) Mitarbeiter\*in aus Technik und Verwaltung, eine(n) wissenschaftlichen Mitarbeiter\*in und eine(n) Studierende(n) zur Wahl durch die Hochschulwahlversammlung auf. Studentische Mitglieder bleiben auch im Falle des Ausscheidens aus dem Senat Mitglieder der Findungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Näheres zum Verfahren der Findungskommission regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung.

### **§ 20 Abwahl der Mitglieder des Rektorats**

Auf Antrag der Mehrheit des Senates oder des Hochschulrates wird eine Hochschulwahlversammlung zur Abwahl eines Mitglieds des Rektorats einberufen. Eine Abwahl setzt einen wichtigen Grund voraus. Die Stimmen der Senats- und der Hochschulratshälfte stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Für diese Gewichtung werden die Stimmen der Mitglieder aus dem Senat mit der Anzahl der Mitglieder aus dem Hochschulrat multipliziert und die Stimmen der Mitglieder aus dem Hochschulrat mit der Anzahl der Mitglieder aus dem Senat. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung.

### **§ 21 Mitgliederinitiative**

Die Grundordnung lässt die Mitgliederinitiative der Hochschule sowie die Mitgliederinitiative des Fachbereichs gemäß § 11 a HG zu.

### **§ 22 Ausschluss von Entscheidungen und Beratungen; Besorgnis der Befangenheit**

Bei Entscheidungen und Beratungen der Gremien und Funktionsträger\*innen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 3 bis 5 sowie § 21

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend; dies gilt nicht für Wahlen. Amtshandlungen, die unter Mitwirkung unter einer der nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind von dem handelnden Gremium, dem/ der handelnden Funktionsträger\*In aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

### **§ 23 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung-HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

### **§ 24 Geschlechterparität, Prüfungsausschüsse**

- (1) Gremien setzen sich nach den Vorgaben von §§ 11 Absatz 2, 11b HG zusammen. Abweichungen von der geschlechterparitätischen Besetzung sind aktenkundig zu machen. Näheres regeln die jeweils einschlägigen Ordnungen.
- (2) In Prüfungsausschüssen müssen Vertreter\*innen der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HG nicht vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder von Prüfungsausschüssen muss dem jeweiligen Fachbereich angehören, es können ansonsten auch externe Personen bestellt werden. Die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen regeln die Rahmenprüfungsordnung und die Studiengangsprüfungsordnungen. Die Mitglieder müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören.

### **§ 25 Verkündungsblatt**

- (1) Ordnungen, zu veröffentlichende Beschlüsse und Wahlbekanntmachungen der Hochschule werden in dem elektronischen Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund“ auf der Internetseite der Fachhochschule öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch den/ die Rektor\*In. Soweit die Ordnungen keine Regelungen über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.